

Große Kreisstadt Selb

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Stadt Selb erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die nachfolgend genannten Freiwilligen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Selb:

- a) Freiwillige Feuerwehr Selb
- b) Freiwillige Feuerwehr Erkersreuth/Selb
- c) Freiwillige Feuerwehr Heidelberg/Selb
- d) Freiwillige Feuerwehr Längenau/Selb
- e) Freiwillige Feuerwehr Lauterbach/Selb
- f) Freiwillige Feuerwehr Oberweißbach/Selb
- g) Freiwillige Feuerwehr Selb-Plößberg/Selb
- h) Freiwillige Feuerwehr Silberbach/Selb
- i) Freiwillige Feuerwehr Spielberg/Selb
- j) Freiwillige Feuerwehr Steinselb/Selb
- k) Freiwillige Feuerwehr Unterweißbach/Selb
- l) Freiwillige Feuerwehr Vielitz/Selb
- m) Freiwillige Feuerwehr Wildenau/Selb

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der Vereine

- zu a) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Selb e.V.
- zu b) Freiwillige Feuerwehr Erkersreuth
- zu c) Freiwillige Feuerwehr Heidelberg
- zu d) Freiwillige Feuerwehr Längenau
- zu e) Freiwillige Feuerwehr Lauterbach
- zu f) Freiwillige Feuerwehr Oberweißbach
- zu g) Freiwillige Feuerwehr Selb-Plößberg
- zu h) Freiwillige Feuerwehr Silberbach/Selb
- zu i) Freiwillige Feuerwehr Spielberg
- zu j) Freiwillige Feuerwehr Steinselb
- zu k) Freiwillige Feuerwehr Unterweißbach
- zu l) Freiwillige Feuerwehr Vielitz
- zu m) Freiwillige Feuerwehr Wildenau

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2 Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist).
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant der jeweiligen Feuerwehr, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheiden die Kommandanten über Leistungen im Sinn von Absatz 1 nur, wenn ihnen der Oberbürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der Oberbürgermeister.

II. Personal

§ 3 Wahl der Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten für jede der in § 1 Satz 1 Buchstabe a – m genannten Freiwilligen Feuerwehren findet bei einer Dienstversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl und erläutert die Grundsätze der Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen nach Art. 8 BayFwG wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die vorgeschlagenen und befragt sie, ob

sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber nicht gewählt oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Besitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlleiter stellt das Ende eines Wahlganges fest, nachdem er zuvor nochmals zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Leere Stimmzettel gelten als „Nein-Stimme“ wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand, im Übrigen sind sie ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Besitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandanten verpflichten neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie sollen ihnen eine Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren überreichen.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender sind die Kommandanten zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Selb Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

1. im Dienst erlittene eigene Körperschäden; Sachschäden nur soweit beabsichtigt ist, Ansprüche gegen die Stadt Selb zu stellen,
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Die Kommandanten haben diese Meldungen sofort an die Stadt Selb weiterzuleiten; bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten haben sie die Stadt Selb sofort fernmündlich zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als drei Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus dem Stadtgebiet ist zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

(1) Die Kommandanten können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

- mündlicher Verweis
- schriftlicher Verweis
- schriftliche Androhung des Ausschlusses
- schriftlicher Ausschluss bei gröblicher Verletzung von Dienstpflichten (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG)

(2) Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaften Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufforderung zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

(3) Vor jeder Ahndung einer Dienstpflichtverletzung hat der Feuerwehrkommandant dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 10 Austritt

Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandanten stellen jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt Selb vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandanten haben dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt Selb eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie haben auch für ihre Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Selb einzuholen.

§ 13 Bericht

(1) Die Kommandanten unterrichten die Stadt Selb zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand (Name, Geburtsdatum und Anschrift der Mitglieder) der Freiwilligen Feuerwehr. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der

Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt Selb nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben. Änderungen im Personalstand durch neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind von den Kommandanten auch während des Jahres namentlich mitzuteilen.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Selb, den 28.09.2018



.....
Stadt Selb
Oberbürgermeister
Ulrich Pöttsch